

Firmenwagen des Unternehmers

- Anschaffungskosten und laufende Kosten
- Ermittlung der Privatnutzung
- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge



Mandanten-Info

Firmenwagen des Unternehmers

1 Einführung

2 Betriebliche Zuordnung eines Kraftfahrzeugs

2.1 Kauf

2.2 Leasing

3 Behandlung der Anschaffungskosten

4 Behandlung der laufenden Kosten

5 Ermittlung der Privatnutzung

5.1 1 %-Methode

5.2 Fahrtenbuch

5.3 Betriebliche Nutzung unter 50 %

5.4 Alternative: Nutzungseinlage

5.5 Elektro- und Hybridfahrzeuge

6 Umsatzsteuer

1 Einführung

Der Firmenwagen ist seit geraumer Zeit ein zentrales Thema im deutschen Steuerrecht und ein gleichermaßen beliebtes dazu: Der Unternehmer sieht darin häufig zu Recht eine Investition mit Gestaltungsspielraum, das Finanzamt prüft die steuerliche Berücksichtigung allerdings ebenso häufig – sicherlich nicht selten ebenfalls zu Recht.

Mit dieser Informationsbroschüre soll Ihnen das notwendige Hintergrundwissen vermittelt werden, um die richtigen Entscheidungen rund um Ihren Firmenwagen aus steuerlicher Sicht zu treffen. Da sich oftmals bereits bei Anschaffung grundlegende steuerrechtliche Fragen stellen, empfiehlt es sich bereits vorab das Gespräch mit Ihrem steuerlichen Berater zu suchen.

2 Betriebliche Zuordnung eines Kraftfahrzeugs

Bei der Anschaffung eines Firmenwagens stehen Sie vor der grundsätzlichen Entscheidung, ob Sie das Kraftfahrzeug mit eigenem oder geliehenem Geld kaufen oder über ein klassisches Leasing mieten. Neben den steuerlichen Abwägungen sind hier andere betriebswirtschaftliche Aspekte, insbesondere die Liquidität, zu berücksichtigen.

2.1 Kauf

Wer sich für einen Kauf entscheidet, muss zunächst die Zuordnung zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen klären:

- Betriebliche Nutzung unter 10 %: Das Fahrzeug kann dem Betriebsvermögen nicht zugeordnet werden.
- Betriebliche Nutzung 10 % – 50 %: Das Fahrzeug kann dem Betriebsvermögen freiwillig zugeordnet werden (sog. „gewillkürtes Betriebsvermögen“).
- Betriebliche Nutzung über 50 %: Das Fahrzeug gehört zum notwendigen Betriebsvermögen und muss vollständig zugeordnet werden.

Mit der Zuordnung zum Betriebsvermögen ergibt sich grundsätzlich der Betriebsausgabenabzug aller Aufwendungen des Kfz. Allerdings ist auch zu beachten, dass im Fall einer späteren Veräußerung der Verkaufserlös als Betriebseinnahme zu erfassen ist.

2.2 Leasing

Schaffen Sie Ihr Fahrzeug im Rahmen eines Leasingvertrags an, erlangen Sie regelmäßig (zunächst) kein Eigentum daran. Damit entfällt dann auch eine Zuordnungsmöglichkeit oder -pflicht zum steuerlichen Betriebsvermögen. Das Nutzungsrecht aus dem Leasingvertrag ist als schwebendes Geschäft dem Grunde nach bereits nicht aktivierungsfähig, es erfolgt also kein Ausweis im Anlagenverzeichnis.

Hinweis

Leasingverträge können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein und unter Umständen zu einer Zuordnung des Gegenstands zum Betriebsvermögen führen, wenn der Kauf- und Finanzierungscharakter überwiegt.

Für die Versteuerung der Privatnutzung und damit auch die entsprechende Zuordnung der Kosten ist allerdings auch beim Leasing-Kfz auf die oben aufgeführten Prozentsätze zurückzugreifen. Bei überwiegender betrieblicher Nutzung besteht grundsätzlich keine Unterscheidung zum Kfz im Eigentum, daher empfiehlt sich in den allermeisten Fällen die vollständige betriebliche Zuordnung der Kosten. Bei überwiegend privater Nutzung sollte unbedingt die Berücksichtigung der Kosten über eine Nutzungseinlage (siehe →*Kapitel 5.4*) geprüft werden.

3 Behandlung der Anschaffungskosten

Anschaffungskosten im steuerlichen Sinn entstehen grundsätzlich nur, wenn das Fahrzeug im Wege eines Kaufs erworben wird. Die Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die mit dem Erwerb des Fahrzeugs in Verbindung stehen (Kaufpreis, Überführung, Umbauten, etc.). Diese sind auf die Nutzungsdauer des Kfz zu verteilen. Hier kann im Regelfall von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von 6 Jahren bei Neufahrzeugen ausgegangen werden.

Beispiel: Anschaffung eines Neuwagens für 60.000 Euro im Oktober 2020 mit einer betrieblichen Nutzung von 90 %.

Ergebnis: Die Anschaffungskosten sind auf 6 Jahre zu verteilen. Es ergibt sich eine jährliche Abschreibung i. H. v. 10.000 Euro. Im Jahr 2020 kann diese jedoch nur zeitanteilig für 3 Monate (Oktober bis Dezember), also mit $\frac{3}{12}$ (= 2.500 Euro) berücksichtigt werden.

Sobald das Fahrzeug komplett abgeschrieben ist, besteht für die Folgejahre aus der Anschaffung kein weiterer Betriebsausgabenabzug.

Hinweis

Neben der hier dargestellten linearen Abschreibung ist für Anschaffungen in den Jahren 2019 bis 2021 auch die degressive Abschreibung (zunächst höhere, aber fallende Abschreibungsbeträge) möglich. Zudem können unter Umständen bereits vor der Anschaffung ein Investitionsabzugsbetrag sowie Sonderabschreibungen von bis zu 20 % berücksichtigt werden. Für die Prüfung der Zulässigkeit sowie Vergleichsberechnungen steht Ihnen Ihr Steuerberater zur Verfügung.

4 Behandlung der laufenden Kosten

Laufende Kosten sind alle Aufwendungen, die nicht der Anschaffung zuzurechnen sind, also z. B. Kosten für Treib- und Betriebsstoffe, Wartung, Reparaturen, etc. Entsprechend der Zuordnung zum Betriebsvermögen (siehe →*Kapitel 2*) sind die laufenden Kosten entweder vollständig als Betriebsausgaben abziehbar oder eben bei Zuordnung zum Privatvermögen (zunächst) vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Im Falle des Leasings zählen auch die Leasingraten zu den laufenden Kosten und sind entsprechend der betrieblichen (Nutzungs-)Zuordnung als Betriebsausgaben zu erfassen. Bei Leasingsonderzahlungen ist zu unterscheiden:

- Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist der vollständige Betrag im Zahlungszeitpunkt als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) muss die Sonderzahlung auf die Vertragslaufzeit verteilt werden.

Für die Ermittlung des ertragsteuerpflichtigen Gewinns ist es im Übrigen ohne Belang, wo die Kosten entstanden sind. Auch im Ausland begründete Aufwendungen sind vollständig in die Betriebsausgaben einzubeziehen.

5 Ermittlung der Privatnutzung

Sofern die Aufwendungen für ein Fahrzeug steuermindernd geltend gemacht werden, muss im Gegenzug eine mögliche Privatnutzung als (fiktive) Einnahme versteuert werden.

In einem ersten Schritt ist vorab zu überprüfen, ob das Kfz überhaupt für eine (dauerhafte) Privatnutzung geeignet ist. So scheiden hier bereits Zugmaschinen, Traktoren und Lkws aus. Abzustellen ist dabei aber nicht auf die bloße kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zulassung, sondern vielmehr auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse. (Wird etwa ein Geländewagen wegen seines Gewichts als Lkw zugelassen, bleibt die Privatnutzung dennoch möglich.) In Zweifelsfällen sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater sowohl die geeignete kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zulassung als auch die Möglichkeit der ausschließlichen betrieblichen Nutzung besprechen.

Eine häufig in der Praxis anzutreffende Fehlannahme ist die Idee, zwei Fahrzeuge zu nutzen und dabei eines vollständig dem betrieblichen und eines vollständig dem privaten Bereich zuzuordnen. Die bloße Behauptung dieser Trennung wird regelmäßig vom Finanzamt ohne

konkrete Nachweise nicht anerkannt, da eine solche Praxis zumeist auch lebensfremd erscheint.

5.1 1 %-Methode

Sofern ein Kfz überwiegend (also zu mehr als 50 %) betrieblich genutzt wird, findet für die Bewertung der zu versteuernden privaten Nutzung grundsätzlich die sog. „1 %-Regelung“ Anwendung. Es handelt sich dabei um eine grob typisierende und pauschalierende Bewertungsvorschrift, die nicht immer zu einem schlechteren Ergebnis als die den Tatsachen des Einzelfalls entsprechende Besteuerung nach der Fahrtenbuchmethode führt. Vielmehr ist im Einzelfall eine entsprechende Vergleichsberechnung anzuraten und auch der Wegfall entsprechender Aufzeichnungspflichten ist als Pluspunkt zu bewerten.

Die Berechnung der Nutzungsentnahme erfolgt pauschal je Monat mit 1 % des inländischen Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für die (werkseitige) Sonderausstattung. Dabei ist der tatsächliche Anschaffungspreis des Kfz unbeachtlich.

Beispiel: Anschaffung eines Neuwagens mit Rabatt für 60.000 Euro im Januar 2020 mit einer betrieblichen Nutzung von 90 %, der Brutto-Listenpreis betrage 69.000 Euro.

Ergebnis: Unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten für Anschaffung und Unterhalt und unabhängig vom Anteil der Privatnutzung (sofern über 50 %) ist der Wert der Nutzungsentnahme wie folgt zu berechnen:

$$69.000 \text{ Euro} * 1 \% * 12 \text{ Monate} = 8.280 \text{ Euro}$$

Hinweis

Wenn der nach der 1 %-Methode ermittelte Nutzungsansatz die tatsächlichen Aufwendungen des Kfz übersteigt, kommt die sog. „Kostendeckelung“ zum Zug: Es darf keine Besteuerung des übersteigenden Nutzungsanteils erfolgen. Dieses Problem tritt häufig nach Ablauf des Abschreibungszeitraums auf und führt im Ergebnis zum vollständigen Wegfall der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kfz.

Die 1 %-Methode ist aus ihrer Logik heraus vor allem für Oldtimer im Betriebsvermögen interessant und zulässig. Hier kommt bei oftmals hohen Aufwendungen für Anschaffung und Unterhalt nur der niedrige Brutto-Listenpreis bei Erstzulassung zum Einsatz. Dies sorgt trotz hoher Betriebsausgaben für einen sehr kleinen Ansatz bei der Nutzungsentnahme.

Beispiel: Anschaffung eines Oldtimers aus dem Jahr 1974 für 40.000 Euro im Januar 2020 mit einer betrieblichen Nutzung von 60 %, der Brutto-Listenneupreis im Zeitpunkt der Erstzulassung lag bei umgerechnet 19.000 Euro. Die laufenden Kfz-Kosten im Jahr 2020 betragen 3.500 Euro.

Ergebnis: Bei einer linearen Abschreibung über 5 Jahre entstehen im Jahr 2020 Gesamtkosten i. H. v. 11.500 Euro, die als Betriebsausgabe zu berücksichtigen sind.

Der Wert der Nutzungsentnahme ermittelt sich pauschal:

$$19.000 \text{ Euro} * 1 \% * 12 \text{ Monate} = 2.280 \text{ Euro}$$

(Bei der Fahrtenbuchmethode wäre dieser mit $11.500 \text{ Euro} * 40 \%$ privater Nutzung = 4.600 Euro zu berücksichtigen.)

Hinweis

Neben dem Pauschalansatz mit 1 % für Privatfahrten kommen unter Umständen weitere Zuschläge (z. B. für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte monatlich mit 0,03 % des Brutto-Listenneupreises je Entfernungskilometer) hinzu.

5.2 Fahrtenbuch

Bei einer betrieblichen Nutzung von über 50 % ist die Fahrtenbuchmethode der einzig zulässige Weg, die 1 %-Methode zu vermeiden. Die Theorie ist insoweit einfach und verständlich: Sie zeichnen sämtliche Fahrten des Kfz im Fahrtenbuch auf und ordnen diese dem betrieblichen oder privaten Bereich zu. So ergibt sich ganz konkret der private Nutzungsanteil. Nach Ermittlung der Gesamtkosten des Pkw ist der Privatanteil entsprechend als Entnahme zu verbuchen.

An Form und Inhalt der Fahrtenbücher stellen Finanzverwaltung und die Gerichte hohe Anforderungen. Zunächst ist auf die geschlossene Form zu achten; eine Heftung loser Blätter schließt bereits wegen der nachträglichen Veränderbarkeit eine Anerkennung als Fahrtenbuch aus. Natürlich gibt es mittlerweile viele elektronische Fahrtenbücher, die die entsprechenden Aufzeichnungen auf digitalem Weg festschreiben. Dabei muss sichergestellt sein, dass nachträgliche Veränderungen grundsätzlich auszuschließen sind oder aber zumindest vollständig dokumentiert werden. Es existiert keine grundsätzliche Prüfung der jeweiligen Software durch das Finanzamt und somit auch kein Zertifikat oder ähnliches, dass die Software den Anforderungen entspricht. Für die technischen Anforderungen müssen Sie sich entsprechend auf die Herstellerangaben verlassen. Allerdings werden die meisten Anbieter den Ansprüchen der Finanzverwaltung genügen.

Ebenso wichtig ist die zeitnahe Führung eines Fahrtenbuchs. Es genügt nicht, wenn Sie die Aufzeichnungen in irgendeiner Form vorerfassen und später (etwa einmal wöchentlich) in das Fahrtenbuch eintragen. Vielmehr müssen die Aufzeichnungen so zeitnah wie möglich, also regelmäßig täglich, geführt werden.

Für dienstliche Fahrten sind folgende Angaben erforderlich:

- Datum der Fahrt,
- Kilometerstand zu Fahrtbeginn,
- Kilometerstand bei Fahrtende,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügen zum Datum die Kilometerangaben mit dem Vermerk „privat“. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (dies ist regelmäßig der Betriebssitz) sowie Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung genügt ebenfalls entsprechend ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Beispiel: Anschaffung eines Jahreswagens für 30.000 Euro im April 2020, der Brutto-Listenneupreis im Zeitpunkt der Erstzulassung lag bei 44.000 Euro. Die laufenden Kfz-Kosten im Jahr 2020 betragen 4.500 Euro. Der Unternehmer hat eine Gesamtfahrleistung von 20.125 km zurückgelegt, wovon laut Fahrtenbuch 4.120 km auf Privatfahrten entfielen.

Ergebnis: Die lineare AfA beträgt für das Jahr 2020 (zeitanteilig für 9 Monate ab April) 4.500 Euro. Damit sind Gesamtkosten i. H. v. 9.000 Euro entstanden.

Für die Privatnutzung ist eine Entnahme von $9.000 \text{ Euro} \cdot \frac{4.120 \text{ km}}{20.125 \text{ km}} = 1.842,48 \text{ Euro}$ zu versteuern.

Bei der 1 %-Methode wäre die Privatnutzung mit $44.000 \text{ Euro} \cdot 1 \% \cdot 9 \text{ Mon.} = 3.960 \text{ Euro}$ zu berücksichtigen. Sie wäre erst bei einer Privatnutzung ab rund 42 % die günstigere Wahl, wobei sie ab einer hälftigen Privatnutzung bereits nicht mehr angewendet werden darf.

5.3 Betriebliche Nutzung unter 50 %

Überwiegt die private Nutzung eines Kfz, so ist die 1 %-Methode nicht anwendbar. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist als genaueste Form der Nutzungsbesteuerung auch hier zulässig. Während es bei der Führung eines Fahrtenbuchs bei mehrheitlich betrieblicher Nutzung die Einhaltung der oben genannten Disziplin erfordert, können bei überwiegend privater Nutzung weniger strenge Anforderungen gestellt werden. Bei betrieblicher Nutzung zwischen 10 % und 50 % ist es ebenso zulässig, die jeweilige Nutzung sachgerecht zu schätzen. Dies kann prinzipiell in jeder geeigneten Form erfolgen. In der Praxis haben sich formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten bewährt.

Ein Zeitraum ist repräsentativ, wenn keine besonderen Zeiten und Anlässe (z. B. ein längerer Urlaub) darin liegen.

Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des gesamten Aufzeichnungszeitraumes aus. Ebenso zu vermerken sind die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie ggf. Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung. Hier genügen auch nachträgliche Aufzeichnungen, die etwa aus dem Terminkalender hervorgehen.

Die so ermittelte Nutzungsaufteilung kann grundsätzlich solange beibehalten werden, wie sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht wesentlich ändern. Dies wäre z. B. der Fall, wenn sich die Wohnung oder die erste Tätigkeitsstätte ändern bzw. wesentliche Veränderungen in der Tätigkeit eintreten.

Hinweis

Je näher die betriebliche Nutzung an die Grenze von 50 % reicht, desto häufiger müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt eine Überprüfung Ihrer Schätzung fordert.

5.4 Alternative: Nutzungseinlage

Bei einer überwiegend privaten Nutzung verbleibt Ihnen die Entscheidung über die Zuordnung zum Betriebsvermögen. Hier ist es oft in Summe günstiger, das Kfz im Privatvermögen zu belassen, denn damit entfällt eine ertragsteuerliche Erfassung bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs. Bei betrieblicher Nutzung unter 10 % ist die Nutzungseinlage im Übrigen die einzig mögliche Variante für den Betriebsausgabenabzug der Kfz-Kosten.

Für die Geltendmachung der Kosten ergibt sich im Ergebnis jedoch keine Änderung. Die Aufwendungen können im Rahmen einer Nutzungseinlage geltend gemacht werden. Dabei ermitteln Sie ebenfalls die Jahresgesamtkosten (inkl. einer fiktiven Abschreibung) und legen diese auf die Gesamtfahrleistung um. Der ermittelte Betrag je Kilometer kann sodann auf die durch Ihre Aufzeichnungen nachgewiesenen betrieblichen Fahrten angewendet werden.

Beispiel: Anschaffung eines Jahreswagens für 30.000 Euro im April 2020. Die laufenden Kfz-Kosten im Jahr 2020 betragen 4.500 Euro. Der Unternehmer hat eine Gesamtfahrleistung von 20.445 km zurückgelegt, wovon laut den Aufzeichnungen 5.180 km auf betriebliche Fahrten entfielen.

Ergebnis: Zu den laufenden Kosten i. H. v. 4.500 Euro ist die Abschreibung mit 4.500 Euro hinzuzurechnen. Es sind 9.000 Euro auf die Gesamtfahrleistung von 20.445 km umzulegen, was zu Kosten von rund 0,44 Euro/km führt. Somit können für die Betriebsfahrten 2.279,20 Euro als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Hinweis

Sofern Sie keine Aufzeichnungen über die Kosten des privaten Pkw führen (wollen), kann für die Nutzungseinlage auch eine Pauschale von 0,30 Euro/km angesetzt werden.

Bevor Sie einen Pkw mit betrieblicher Nutzung von weniger als 50 % dem Betriebsvermögen zuordnen, empfiehlt sich eine detaillierte Rücksprache mit Ihrem Steuerberater, da hier ggf. abweichende rechtliche Einordnungen im Bereich der Umsatzsteuer sinnvoll sind.

5.5 Elektro- und Hybridfahrzeuge

Die Regelung zur Besteuerung der Privatnutzung von überwiegend betrieblich genutzten Kfz mit Elektroantrieb ist durch ihre verschiedenen Varianten und zeitlichen Anwendungsgrundsätze im Detail recht komplex gestaltet. Im Folgenden erhalten Sie einen Kurzüberblick über die aktuell wichtigste Variante. Die Ausführungen gelten ebenfalls für sog. „Plug-in-Hybriden“.

Bei Anwendung der 1 %-Methode gilt für Elektroautos, die ab dem 01.01.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschafft werden:

- Beträgt der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 Euro, wird die private Nutzung mit 1 % von **einem Viertel des Bruttolistenpreises** im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung ermittelt (sog. **0,25 %-Regelung**).
- Übersteigt der Bruttolistenpreis 60.000 Euro, wird die private Nutzung mit 1 % vom **halben Bruttolistenpreis** im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung ermittelt (sog. 0,5 %-Regelung). Die **0,5 %-Regelung** stellt zudem ab dem 01.01.2022 auf weitere emissionsbezogene Voraussetzungen ab.

Hinweis

Bei der Bewertung der Nutzungsentnahme im Jahr 2019 ist diese Methode ebenfalls anzusetzen mit der Maßgabe, dass die Grenze des Bruttolistenpreises bei 40.000 Euro liegt.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode darf bei Elektroautos entsprechend der Kaufpreis oder die Leasingaufwendungen mit einem Viertel bzw. der Hälfte bei der Berechnung der Aufwendungen für die Nutzungsentnahme angesetzt werden. (Die tatsächlichen Betriebsausgaben bleiben hiervon unberührt.) Mathematisch ergibt sich dasselbe Ergebnis unter Anwendung von 0,25 % bzw. 0,5 % statt des 1 % je Monat.

Beispiel: Anschaffung eines neuen Elektroautos mit Rabatt und Prämie für 41.000 Euro im Januar 2020 mit einer betrieblichen Nutzung von 70 %, der Brutto-Listenneupreis betrage 50.000 Euro. An laufenden Kosten seien 3.000 Euro entstanden. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt vor.

Ergebnis 0,25 %-Methode: $50.000 \text{ Euro} * 0,25 \% * 12 \text{ Mon.} = 1.500 \text{ Euro}$

Ergebnis Fahrtenbuchmethode: Die Abschreibung auf 6 Jahre des geminderten Kaufpreises ergibt $41.000 \text{ Euro} * 0,25 / 6 = 1.708 \text{ Euro}$. Somit bestehen Gesamtkosten i. H. v. 4.708 Euro, wovon 30 % auf die Privatfahrten entfallen. Die Nutzungsentnahme ist mit 1.412,40 Euro zu berücksichtigen.

Hinweis

In vielen Fällen wird die 0,25 %-Methode zu günstigeren Ergebnissen als die Fahrtenbuchmethode führen.

6 Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerrechtliche Betrachtung ist nicht von der oben aufgezeigten ertragsteuerlichen Einordnung abhängig. Hier sind somit auch vollkommen voneinander abweichende Zuordnungen möglich und in einigen Fällen auch sinnvoll.

Umsatzsteuerlich kommt es vorrangig auf die Zuordnung des Kfz zum Unternehmensvermögen an. Diese Zuordnung wird ab einer unternehmerischen Nutzung von mind. 10 % ermöglicht und ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Bei einem Verkauf des Kfz wird bei unternehmerischer Zuordnung auch Umsatzsteuer auf den Erlös fällig.

Hinweis

Achten Sie beim Kauf eines Betriebsfahrzeugs auf die Rechnungsvoraussetzungen des § 14 UStG, da Ihnen ansonsten bereits wegen der fehlenden Form der Vorsteuerabzug versagt werden kann.

Umsatzsteuerlich stehen insgesamt sehr viel mehr Wahl- und Ausgestaltungsoptionen zur Verfügung. So kann der Unternehmer z. B. auch Anschaffungskosten und laufende Aufwendungen nur teilweise zuordnen und einen anteiligen Vorsteuerabzug geltend machen. Für derartige Gestaltungen sollten Sie unbedingt Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

Hinweis

Der Vorsteuerabzug ist nur für die inländische Umsatzsteuer möglich. Ggf. besteht jedoch die Möglichkeit, sich ausländische Mehrwertsteuerbeträge über das Vorsteuervergütungsverfahren erstatten zu lassen.

Die Ermittlung der unentgeltlichen Wertabgabe eines überwiegend unternehmerisch genutzten Kfz kann ebenfalls abweichend von der ertragsteuerlichen Privatnutzung gewählt werden. Letztlich nimmt die Praxis dennoch zumeist Rückgriff auf die dort gewählte Methode.

Ermittelt der Unternehmer für Ertragsteuerzwecke den Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Methode, kann er von diesem Wert auch bei der Ermittlung der unentgeltlichen Wertabgabe für die Umsatzsteuer ausgehen. Für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten (z. B. Kfz-Steuer und Versicherung) darf dabei ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Auf diesen Nettowert ist die Umsatzsteuer aufzuschlagen.

Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode kann auch für die Umsatzsteuer erfolgen. Hier sind die nicht vorsteuerbelasteten Kosten aus den Kfz-Aufwendungen herauszurechnen.

Beispiel: Leasing eines Pkw für jährlich 6.000 Euro brutto mit einer betrieblichen Nutzung von 70 %, der Brutto-Listenpreis betrage 60.000 Euro. An laufenden Kosten seien 3.000 Euro brutto entstanden, wovon 500 Euro nicht vorsteuerbelastet waren. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt vor.

Ergebnis 1 %-Methode: $60.000 \text{ Euro} * 1 \% * 12 \text{ Mon.} = 7.200 \text{ Euro}$; daraus 80 % mit Vorsteuer = 5.760 Euro; ergibt eine Umsatzsteuerlast (19 %) i. H. v. 1.094,40 Euro.

Ergebnis Fahrtenbuchmethode: Netto-Kosten Pkw (6.000 Euro + 2.500 Euro abzgl. enthaltene USt) = 7.142,86 Euro; daraus 30 % Privatnutzung = 2.142,86 Euro; ergibt eine Umsatzsteuerlast (19 %) i. H. v. 407,14 Euro.

Hinweis

Die Umsatzsteuer auf Entnahmen darf den ertragsteuerlichen Gewinn nicht mindern. Sie ist daher ebenfalls in Ihrer Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen.

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © pikselstock/www.stock.adobe.com

Stand: November 2020

DATEV-Artikelnummer: 12462

E-Mail: literatur@service.datev.de